(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. 6/ 2569

Maßnahmen zur Investitionsförderung für die Entwicklung von Gemeinden und Gesellschaft

(im Falle der Zuckerindustrie)

Im Anschluss an die Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 8/2565 vom 8. Dezember 2022 über die Maßnahmen und Kriterien zur Investitionsförderung sowie die Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 9/2565 vom 8. Dezember 2022 über Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Industrien, die für die Entwicklung des Landes signifikant sind, und mit dem Ziel, die Entwicklung von Gemeinden und die Gesellschaft zu unterstützen, den Einsatz von Maschinen und Ausrüstungen für die Ernte oder das Management landwirtschaftlicher Reststoffe und Biomasse zu fördern sowie das Abbrennen von Zuckerrohrfeldern zu reduzieren und dadurch die PM2.5-Feinstaubproblematik aus dem Agrarsektor zu verringern, erlässt das Board of Investment gemäß des Abschnitts 16 des Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977) und dessen Änderungen die folgende Bekanntmachung:

1. Es wird festgelegt, dass Projekte, die eine Förderung in der Kategorie 1.2.7 Zuckerproduktion beantragen, Rechte und Vergünstigungen im Rahmen dieser Maßnahme ausschließlich in Fällen beantragen können, die der Unterstützung zur Verringerung der PM2.5-Feinstaubproblematik aus dem Agrarsektor dienen und vom Office des BOI genehmigt werden, wie beispielsweise die Unterstützung von Maschinen und Ausrüstungen zum Schneiden von Zuckerrohr oder zum Pressen von Zuckerrohrblättern zur Lieferung an Biomassekraftwerke, wodurch das Abbrennen reduziert werden kann. Der Antrag auf Investitionsförderung muss zwischen dem ersten Arbeitstag des Jahres 2026 und dem letzten Arbeitstag des Jahres 2027 eingereicht werden.

2. Es ist zulässig, im selben Projekt zusätzlich eine Förderung im Rahmen der Maßnahmen zur Modernisierung der Industrie zu beantragen, in den Bereichen Modernisierung von Maschinen und Automatisierungssystemen, Nutzung erneuerbarer Energien oder Verringerung von Umweltauswirkungen sowie Aufwertung hin zur Industrie 4.0.

3. Weitere Bedingungen, Rechte und Vergünstigungen richten sich nach der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 1/2568 vom 30. Januar 2025 betreffend Maßnahmen zur Investitionsförderung für die Entwicklung von Gemeinden und Gesellschaft.

Bekannt gegeben am 15. Januar 2026.

(Mr. Ekniti Nitithanprapas)
Vizepremierminister,
Vorstandvorsitzender des Board of Investment